

Produktion ständig zu erweitern, besonders durch Rationalisierungsinvestitionen bei sinkendem Anteil des Bauaufwandes (§ 2 Abs. 1 Kombinars-VO).

46 e) **Kompetenz auf dem Gebiet der Außenwirtschaft.** Das Kombinat hat die Möglichkeiten der sozialistischen ökonomischen Integration mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW (s. Rz. 32 zu Art. 6) zu nutzen. Außerdem ist es zur Vorbereitung und Durchführung zentral festgelegter Maßnahmen zur weiteren Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration verpflichtet. Das Kombinat ist berechtigt, gemeinsam mit den zuständigen Außenhandelsbetrieben internationale Wirtschaftsverträge über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion mit seinen Partnern in den Mitgliedsländern des RGW abzuschließen (§ 16 Abs. 1 und 5 Kombinars-VO). (Vielen Kombinarsbetrieben sind juristisch selbständige Außenhandelsbetriebe zugeordnet, die aber zugleich dem Ministerium für Außenhandel unterstellt blieben. Diese - nicht die Kombinate - sind Partner von Außenhandelsverträgen - s. Rz. 71 zu Art. 42.)

47 f) **Die Organisationskompetenz** kommt u. a. darin zum Ausdruck, daß der Generaldirektor zur weiteren Spezialisierung, Konzentration und Kooperation im Kombinat entsprechend den Rechtsvorschriften, bei Sicherung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs berechtigt ist, Funktionen und Aufgaben der Kombinarsbetriebe zu ändern, auf andere Kombinarsbetriebe zu übertragen oder die Produktion zwischen den Kombinarsbetrieben zu verlagern. Das Kombinat kann Betriebsteile bilden und Betriebsteile aus Kombinarsbetrieben ausgliedern und anderen Kombinarsbetrieben angliedern. Es entscheidet dabei zugleich, inwieweit Fondsbestandteile zu übertragen sind und materielle Mittel entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden.

Der Generaldirektor legt ferner fest, welche Aufgaben, insbesondere auf den Gebieten der Forschung und Entwicklung, Investitionen, Materialwirtschaft, Absatz, Rechnungsführung und Statistik, Berufsbildung und Erwachsenenbildung, Bedarfs- und Marktforschung und der Schutzrechtsarbeit, zentralisiert wahrgenommen werden. Solche Aufgaben können auch Kombinarsbetrieben übertragen werden (§ 7 Kombinars-VO). Der Generaldirektor regelt ferner die Kooperationsbeziehungen zwischen den Kombinarsbetrieben entsprechend der Spezifik des Kombinars auf der Grundlage des Planes und unter Beachtung der Grundsätze des Vertragsgesetzes (s. Rz. 100 zu Art. 42), das also unmittelbar nicht anzuwenden ist. (Wegen der Entscheidung von Streitigkeiten s. Rz. 102 zu Art. 42). Wenn das Kombinat einen Außenhandelsbetrieb hat, ist seine Organisationsgewalt beschränkt. Für die Beziehungen zwischen diesem und den anderen Kombinarsbetrieben gelten ausschließlich die für den Außenhandel erlassenen Rechtsvorschriften (§ 23 Abs. 3 Kombinars-VO).

Weiter hat der Generaldirektor auf der Grundlage der vom Minister erlassenen Rahmenstruktur Fachbereiche, Stabsorgane und Funktionalorgane zu bilden. Die Struktur der Leitung des Kombinars bedarf allerdings der Zustimmung des Ministers (§ 25 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Kombinars-VO). Schließlich hat das Kombinat zu gewährleisten, daß in den Kombinarsbetrieben mit der umfassenden Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation zur Steigerung der Arbeitsproduktivität beigetragen, Arbeitsplätze eingespart, Arbeitskräfte freigesetzt und die Arbeitsbedingungen der Werktätigen verbessert werden. Er ist verpflichtet, den Kombinarsbetrieben mit den zuständigen örtlichen Räten abgestimmte Zielstellungen zum rationellen Einsatz und zur Struktur der Arbeitskräfte, zur